



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

**Köln • Berlin • Düsseldorf**

Dürener Straße 295  
50935 **Köln**

Schlüterstraße 41  
10707 **Berlin**

Heinrichstraße 155  
40239 **Düsseldorf**

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
koeln@axis.de

Fon 030/40 50 29 50  
Fax 030/40 50 29 599  
berlin@axis.de

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
duesseldorf@axis.de

**Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe**

## **OFD Münster: Kein Ansatz der Verluste aus Aktienanleihen**

07.05.2010

Aktienanleihen wurden als Finanzinnovationen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG a.F. besteuert, sodass sie ohne besondere Übergangsregelungen ab 2009 in die Regelungen der Abgeltungsteuer übergegangen sind (Ausnahme Umtauschverlust nach § 20 Abs. 4a EStG n.F.). Für Aktienanleihen kann für die Besteuerung der Kapitaleinnahmen bis 2008 keine Emissionsrendite ermittelt werden. Streitig ist die Berücksichtigung von Verlusten nach der sog. Marktrendite.

Der BFH hat mit seinen Urteilen vom 20.11.2006 (VIII R 97/02, BStBl 2007 II S. 555) und 13.12.2006 (VIII R 6/05, BStBl 2007 II S. 571) entschieden, dass die Marktrendite nur auf solche Wertpapiere Anwendung findet, bei denen eine Vermengung zwischen Ertrags- und Vermögensebene besteht und eine Unterscheidung zwischen Nutzungsentgelt und Kursgewinn nicht ohne größeren Aufwand möglich ist.

Die OFD Münster weist mit Kurzinfo ESt 5/2010 vom 8.4.2010 darauf hin, dass gegen die Veragung des Verlustabzugs beim FG Düsseldorf ein Klageverfahren unter dem Az. 14 K 70/10 E anhängig ist. Es bestehen keine Bedenken, Einsprüche mit Zustimmung der Einspruchsführer unter Hinweis auf dieses Verfahren ruhen zu lassen. Aussetzung der Vollziehung kann in vergleichbaren Fällen gewährt werden.

Bei Aktienanleihen handelt es sich um börsennotierte Wertpapiere. Den Inhabern der Wertpapiere wird unter Umständen ein zum Teil weit über dem üblichen Marktzins liegender Zins versprochen. Im Gegenzug gehen die Anleger das wirtschaftliche Risiko ein, zum Fälligkeitszeitpunkt der Anleihe entweder den Nominalbetrag der Anleihe zurück zu erhalten oder eine vorab bestimmte Anzahl von Aktien geliefert zu bekommen. Die Rückzahlung der Anleihe ist dabei abhängig von der Kursentwicklung der zu Grunde liegenden Aktie. Am Ende der Laufzeit hat der Emittent (z.B. eine Bank) das alleinige Wahlrecht, den Erwerberrn entweder den Nominalbetrag der Anleihe zurückzuzahlen oder aber die Aktien zu liefern.



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 0  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Steuerberater,  
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950  
Fax 030/405029599  
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.